

Telefon 052 632 73 01
Fax 052 632 70 46
hanspeter.lenherr@ktsh.ch

Neuhausen am Rheinfall; Änderung Quartierplanvorschriften „Gmeindwies“ (Ziff. 10.2); Genehmigung

Schaffhausen, 26. April 2005

Verfügung

I.

Der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall hat am 3. Februar 2005 eine Änderung betreffend Ziff. 10.2 der Quartierplanvorschriften "Gmeindwies" beschlossen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 11. Februar bis 3. März 2005. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 9. Februar 2005 benachrichtigt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Mit Protokollauszug vom 17. März 2005 ersucht der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall um Genehmigung der Änderung von Ziff. 10.2 der Quartierplanvorschriften "Gmeindwies".

II.

1. Quartierpläne und deren Änderungen bedürfen gemäss Art. 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 der Genehmigung durch das Baudepartement. Im Genehmigungsverfahren prüft das Baudepartement die Planung auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit dieser Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten kantonalen Ämter befasst.
2. Die Prüfung hat ergeben, dass die Änderung der Quartierplanvorschriften rechtmässig zustande gekommen ist. Nach dem Beschluss durch den Gemeinderat wurde die Änderung öffentlich aufgelegt und die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Im Genehmigungsverfahren wurden keine Einwände gegen die Änderung des Baulinienplanes vorgebracht. Die nachgesuchte Genehmigung kann somit erteilt werden.

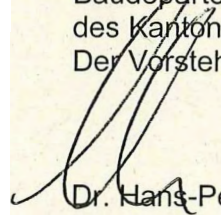
III.

Demgemäss wird

verfügt:

1. Die vom Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall am 3. Februar 2005 beschlossene Änderung von Ziff. 10.2 der Quartierplanvorschriften "Gmeindwies" wird genehmigt und ersetzt die bisherige Ziff. 10.2.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat, 8212 Neuhausen am Rheinfall (die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt)
 - Baudepartement
 - Planungs- und Naturschutzamt (unter Beilage der genehmigten Akten)
 - Grundbuchamt
 - EKS, Rheinstrasse 37, 8200 Schaffhausen
 - Hochbauamt
 - Denkmalpflege
 - Rechtsdienst des Baudepartementes
 - Vermessungsamt
 - Tiefbauamt
 - Bauinspektorat
 - Amt für Grundstückschätzung

Baudepartement
des Kantons Schaffhausen
Der Vorsteher



Dr. Hans-Peter Lenherr
Regierungsrat

- Ziff. 10.2 Quartierplanvorschriften (4-fach)